VERSORGUNGSWERK aktuell
DAS MITGLIEDER-JOURNAL

Ausgabe März 2022

VERSORGUNGSWERK!
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

STEUERRECHT SPEZIAL 2022

Vorteile des Steuerrechtes richtig nutzen

Die Rentenbesteuerung wurde mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes ab dem 01.01.2005 auf völlig neue Grundlagen gestellt. Es begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Mit der jährlich wachsenden Besteuerung der Kapitalleistungen wird die Attraktivität des Kapitalabrufes zusehends eingeschränkt. Alle hiergegen eingeleiteten gerichtlichen Verfahren blieben bislang ohne Erfolg. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Neuregelung gänzlich ohne Vorteile wäre. Sie eröffnet gerade für die Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke während der Ansparphase enorme Gestaltungsmöglichkeiten. Immer wieder wurden wir aus der Mitgliedschaft gebeten, konkrete Beispielrechnungen zu entwickeln, um diese schwierige Materie, mit der oftmals Steuerberater noch nicht hinreichend vertraut sind, zugänglicher zu machen. Der Forderung kommen wir gerne nach und möchten das Service-Angebot für unsere Mitglieder mit dieser Broschüre weiter komplettieren.

Unser besonderes Augenmerk gilt dabei den freiwilligen Beitragsleistungen. Welche Vorteile Ihnen freiwillige Beitragsleistungen bei der Stärkung Ihrer Versorgungsanrechte bringen, können Sie individuell mit unserem Online-Rentenrechner im Mitglieder-Portal ermitteln.

Darüber hinaus stehen wir aber auch neben den üblichen Beratungszeiten, mit unseren schon traditionellen Beratungstagen, jeweils samstags, am 27. August und am 3. Dezember 2022 in der Zeit von 9:00 Uhr–16:00 Uhr zur Verfügung. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Wir möchten Ihnen mit diesem Service helfen, rechtzeitig Ihre Versorgungsplanung und Steuergestaltungsmöglichkeiten zu optimieren. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Jost Rieckesmann
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Dr. Ursula von Schönberg
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Seit dem 01.01.2005 ist die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge einerseits – also auch der Versorgungsbeiträge – und der daraus resultierenden Alterseinkünfte andererseits neu geregelt. Mit dem Alterseinkünftegesetz begann der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Was bedeutet dies für die Versorgung beim VZWL? Welche Gestaltungsspielräume bieten die Regelungen? Dazu möchten wir einen Überblick verschaffen.[1]

Einkommensteuerliche Behandlung der Beiträge an das VZWL

Für die Beitragszahler führt die steuerliche Abzugsmöglichkeit der Vorsorgeaufwendungen während der Erwerbs- und Beitragszahlungsphase zu steuerlichen Entlastungen.

Pflicht- und freiwillige Beiträge von Angehörigen freier Berufe zu den Versorgungswerken ihrer jeweiligen Kammer sind im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung grundsätzlich als Sonderausgaben abziehbar. Sie gelten nicht als Betriebsausgaben. Auch ein Betriebsausgabenabzug eines dem Arbeitgeberanteil entsprechenden Teils der Beiträge eines Selbstständigen kommt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) nicht in Betracht.

Die Beiträge zum VZWL stellen – ebenso wie etwa Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung oder zur landwirtschaftlichen Alterskasse – Altersvorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. a Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Diese Beiträge können somit als Sonderausgaben im Rahmen der Höchstbetragsberechnung des 10 Abs. 3 EStG – ggf. zusammen mit Beiträgen zu weiteren sog. Basis-Rentenversicherungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b EStG – wie folgt abgezogen werden:

Die gesamten begünstigungsfähigen Vorsorgeaufwendungen sind für das Jahr 2022 zunächst bis zu einem Höchstbetrag von 25.639 € zu berücksichtigen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Höchstbetrag auf 51.278 €. Diese (aufgerundeten) Beträge orientieren sich jeweils an dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung „West".

Im Vergleich zum Jahr 2021 ist der o. g. Höchstbetrag um 148 € (bzw. 296 € bei zusammenveranlagten Ehegatten) gesunken. Obwohl sich die Absenkung der maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung beim Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs für die Beiträge zur Altersbasisversorgung im geringen Umfang negativ auswirkt, lehnt die Finanzverwaltung eine steuerliche Sonderregelung, die die Verknüpfung des Sonderausgabenabzugs für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit dem Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung aufhebt, mangels einer Rechtsgrundlage ab (vgl. BMF-Schreiben vom 21.10.2021, IV C 5 - S 2333/19/10008:025; DOK 2021/1114084).

Beginnend mit der Umstellung des Besteuerungssystems für Altersrenten im Jahr 2005 war der tatsächliche Abzug auf 60 % des Beitrages bzw. des damals geltenden Höchstbetrages von 20.000 € bzw. 40.000 € begrenzt. Nach aktuellem Stand erhöht sich bis zum Jahr 2025 dieser abziehbare Anteil um je zwei Prozentpunkte jährlich und beträgt im Jahr 2022 nunmehr 94 %. Ab 2025 können Steuerzahler ihre gesamten Aufwendungen bis zu der für die jeweiligen Jahre ab 2025 anzuwendenden Obergrenze (entsprechend der jeweils geltenden Höchstbeträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung) einkommensteuerlich geltend machen. Es wurde jedoch angekündigt, dass Beiträge bereits ab 2023 vollständig steuerlich absetzbar sein sollen.

[1] Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf ein in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Mitglied des VZWL. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Darstellung der Grundsätze zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die Altersvorsorge und der daraus resultierenden Alterseinkünfte, bei der nicht jedwede in Betracht kommende Sachverhaltsgestaltung Berücksichtigung finden kann. Sie dient der generellen Information. Die Darstellung ersetzt keinesfalls eine individuelle steuerliche Beratung. Die Ausführungen berücksichtigen den Rechtsstand Februar 2022. Steuerrechtliche Angelegenheiten werden ausschließlich durch die zuständige Finanzbehörde verbindlich geregelt. Die Finanzbehörden sind insbesondere nicht an die Einschätzungen des Versorgungswerkes gebunden, sodass wir für steuerliche Ziele oder Folgen keine Haftung übernehmen.

Beispiel Grundfall:

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2022 an das VZWL den Pflichtbeitrag in Höhe von 15.735,60 € (monatlich 1.311,30 €).

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.311,30 €	15.735,60 €	
2. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2022 für Ledige		25.639,00 €
3. zu berücksichtigender Betrag		15.735,60 €
4. Prozentsatz (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 EStG): 60 % + 17 Jahre * 2 %		94 %
5. als Sonderausgaben abziehbar 15.735,60 € * 94 %		14.791,46 €

Gestaltungsspielräume durch Höherversicherung

Als Mitglied können Sie beim Versorgungswerk Ihre Versorgungsanwartschaften durch freiwillige Einmalzahlungen oder laufende monatliche Zuzahlungen erhöhen und hierdurch Ihre persönliche Steuerbelastung reduzieren. Auch diese freiwilligen Beiträge zur Höherversicherung sind im Rahmen der Höchstbeträge als Sonderausgaben abzugsfähig.

Weniger Steuern durch höhere Sonderausgaben

Es lohnt sich, die Steuern, die Sie durch die wachsende Freistellung Ihrer Versorgungsbeiträge während der Erwerbsphase sparen, für eine ergänzende Vorsorge beim VZWL zu verwenden. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Beispiel:

Ein selbstständiger lediger Zahnarzt (32 Jahre) mit Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 90.000,00 € zahlt im Jahr 2022 die allgemeine Pflichtabgabe (15.735,60 €). Als Sonderausgaben abziehbar sind 14.791,46 € (siehe Beispiel vorherige Seite).

Die tarifliche Einkommensteuer berechnet sich in diesem Fall wie folgt[2]:

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	14.791,46 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	75.172,54 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	22.304,00 €

Zahlt der Zahnarzt zusätzlich zur allgemeinen Pflichtabgabe (15.735,60 €) eine freiwillige Einmalzahlung in Höhe 9.900,00 €, ergibt sich folgender als Sonderausgaben abzugsfähiger Betrag:

1. Pflichtbeitrag 12 Monate * 1.311,30 €	15.735,60 €
2. Zusatzbeitrag für Höherversicherung	9.900,00 €
3. Summe Altersvorsorgeaufwendungen	25.635,60 €
4. begünstigungsfähiger Höchstbetrag 2022 für Ledige	25.639,00 €
5. als Sonderausgaben abzugsfähig 25.635,60 € * 94 %	24.097,46 €

Zum Vergleich die Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer[2]:

1. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	90.000,00 €
2. abzüglich abzugsfähiger Altersvorsorgeaufwendungen	24.097,46 €
3. abzüglich Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG)	36,00 €
4. zu versteuerndes Einkommen	65.866,54 €
5. tariflich festzusetzende Einkommensteuer nach Grundtarif	18.396,00 €

Durch die Einmalzahlung von 9.900,00 € zahlt der Zahnarzt für 2022 3.908,00 € weniger Einkommensteuer als bei Zahlung des reinen Pflichtbeitrages. Die Höherversicherung führt hier in 2022 also zu einer Steuerersparnis von 39,47 % (bezogen auf die Höherversicherung).

[2] Bei der Berechnung bleiben die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag aus Vereinfachungsgründen außer Betracht. Berücksichtigt wurde weiterhin der allgemeine Sonderausgaben-Pauschbetrag. Nicht berücksichtigt wurden weitere Versicherungen, wie z. B. die Krankenversicherung und private Haftpflichtversicherung.

Mehr Rente

Durch die Höherversicherung in Höhe von 9.900,00 € ergibt sich für den 32-jährigen Zahnarzt eine zusätzliche, lebenslange Altersrente per Endalter 67 in Höhe von monatlich ca. 60,08 €. Darüber hinaus wird der Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsschutz nach Maßgabe der Satzung gestärkt.

Sonderfall Beitragsnachzahlungen

(Pflicht-)Beiträge, die bereits in Vorjahren fällig waren und nachgezahlt werden, sind grundsätzlich Sonderausgaben des Zahlungsjahres. Diese sind allerdings wiederum nur im Rahmen der Höchstbeträge des Zahlungsjahres abzugsfähig.

Besonderheiten bei angestellten Zahnärzten

Bei angestellten Zahnärzten sind Besonderheiten bei der Ermittlung des abzugsfähigen Höchstbetrages zu beachten. Zu den eigenen Vorsorgebeiträgen des Arbeitnehmers i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG müssen zunächst ein steuerfreier Arbeitgeberanteil und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers hinzugerechnet werden (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EStG). Dieser Gesamtbetrag wird der zuvor dargestellten Höchstbetragsbegrenzung zugrunde gelegt. Nach Anwendung des für das jeweilige Jahr geltenden Prozentsatzes zur Ermittlung der abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen (2022: 94 %) wird wiederum dieser steuerfreie Teil abgezogen.

Beispiel:

Ein angestellter lediger Zahnarzt zahlt im Jahr 2022 einen Arbeitnehmerbeitrag an das VZWL i. H. v. 4.000,00 €. Zusätzlich wird ein steuerfreier Arbeitgeberanteil in gleicher Höhe gezahlt. Daneben hat der Zahnarzt noch eine private Leibrentenversicherung i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b sublit. aa EStG („Rürup-Rente“) abgeschlossen und dort Beiträge i. H. v. 3.000,00 € eingezahlt.

1.	Arbeitnehmerbeitrag VZWL	4.000,00 €
2.	Arbeitgeberbeitrag VZWL	4.000,00 €
3.	Leibrentenversicherung („Rürup-Rente“)	3.000,00 €
4.	insgesamt	11.000,00 €
5.	Höchstbetrag	25.639,00 €
6.	zu berücksichtigender Betrag	11.000,00 €
7.	Prozentsatz 94 % (§ 10 Abs. 3 Satz 4 ff. EStG): 60 % + 17 Jahre * 2 %	94 %
8.	ergibt	10.340,00 €
9.	abzüglich steuerfreier Arbeitgeberanteil	4.000,00 €
10.	als Sonderausgaben abziehbar	6.340,00 €

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen ist grundsätzlich auch in diesem Fall, dass sie nicht in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. Beiträge in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Arbeitslohn (z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens) sind nicht als Sonderausgaben abziehbar.

Einkommensteuerliche Behandlung der Leistungen des VZWL

Mit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes zum 01.01.2005 und dem Wechsel des Besteuerungssystems für Altersvorsorgeaufwendungen und -renten, findet hinsichtlich der Versorgungsleistungen der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung statt. Die Rechtmäßigkeit des Gesetzes wurde mittlerweile auch höchstgerichtlich bestätigt.

Durch Beschlüsse vom 29.09.2015 (2 BvR 2683/11) und 30.09.2015 (2 BvR 1066/10, 2 BvR 1961/10) hat das Bundesverfassungsgericht drei Verfassungsbeschwerden gegen das zum 01.01.2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen steht dem Gesetzgeber nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Insbesondere sei es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar, dass der Gesetzgeber Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt, obwohl die hierfür bis 2004 geleisteten Beiträge teilweise in unterschiedlichem Maße steuerentlastet waren.

Dies gilt sowohl für Rentenleistungen als auch für Kapitalleistungen des VZWL an seine Mitglieder.

Altersrente

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus der landwirtschaftlichen Alterskasse, aus berufsständischen Versorgungswerken sowie private Basis-Rentenversicherungen werden seit dem Jahr 2005 einkommensteuerlich gleichbehandelt.

Aufgrund der nachgelagerten Besteuerung werden Renten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung einkommensteuerlich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG als sonstige Einkünfte erfasst. Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente.

Für Renten, deren Rentenbeginn im Jahr 2005 (oder in vorangegangenen Jahren) lag, gilt ein Besteuerungsanteil von 50 %. Der steuerfreie Teil der Rente wird i. H. v. 50 % der Rentenbezüge (Jahresbezüge) betragsmäßig festgeschrieben und in folgenden Jahren nicht um regelmäßige Rentenanpassungen erhöht. Für Renten, die ab 2006 beginnen, wird der Besteuerungsanteil der Rente für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 in Schritten von jeweils 2 % auf 80 % und anschließend in Schritten von jeweils 1 % bis zum Jahre 2040 auf 100 % angehoben. Ab 2040 werden somit Rentenleistungen vollständig steuerpflichtig sein.

Für das Jahr 2022 liegt der Besteuerungsanteil bei 82 %.

Steuerpflichtiger Rentenanteil der Basisversorgung in Prozent abhängig vom Jahr des Rentenzuganges

Berechnung des steuerfreien Anteils

Der im ersten Jahr nach Rentenbeginn auf diese Weise ermittelte steuerfreie Anteil in Euro wird auf die Laufzeit der Rente festgeschrieben, es sei denn, der Jahresbetrag der Rente wird „außerplanmäßig" angepasst. Dies bedeutet, dass regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Anteiles der Rente führen. Die Verfassungsmäßigkeit dieser in § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 7 EStG getroffenen Regelung wurde durch den Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19.05.2021 (X R 20/19) nochmals bestätigt.

Beispiel 1:

Eine im Jahr 2024 beginnende Rente ist mit 50 % + 15 * 2 % + 4 * 1 % = 84 % einkommensteuerpflichtig. Bei einem Rentenbeginn im Jahr 2030 ist die Rente mit 90 % einkommensteuerpflichtig.

Beispiel 2:

Ein Zahnarzt erhält ab September 2015 eine Altersrente. Er erhält monatlich 3.000,00 €. Zum 01.01.2016 erfolgt eine Rentenanpassung auf 3.100,00 € und zum 01.01.2017 auf 3.200,00 €.

2015

Im Jahr 2015 gilt ein Besteuerungsanteil von 70 %.
Der Zahnarzt hat folgende Beträge zu versteuern:

1. 4 Monate * 3.000,00 €	12.000,00 €	
2. 12.000,00 € * 70 %		8.400,00 €
3. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
4. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		8.298,00 €

Im Jahr 2015 erfolgt jedoch noch keine Festschreibung des steuerfreien Anteils der Rente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 3 und 5 EStG). Der Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrages erfolgt nach Maßgabe von § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG.

2016

1. 12 Monate * 3.100,00 €	37.200,00 €	
2. 37.200,00 € * 70 %		26.040,00 €
3. abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag		102,00 €
4. als sonstige Einkünfte zu versteuernde Altersrente		25.938,00 €

Für die restliche Laufzeit der Rente wird der steuerfreie Teil der Rente i.H.v. 11.160,00 € (37.200,00 € - 26.040,00 €) festgeschrieben.

Verbot der Doppelbesteuerung der Renten

Der Bundesfinanzhof hat mit zwei Urteilen vom 19.05.2021 (X R 20/19 und X R 33/19) nochmals die Verfassungsmäßigkeit des zum 01.01.2005 eingeleiteten Systemwechsels zur grundsätzlich vollen Einkommensteuerpflicht von Leibrenten und anderen Leistungen der Basisversorgung sowie die Grundsystematik der gesetzlichen Überleitungsregelung bestätigt.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch ein Verbot einer doppelten Besteuerung im Einzelfall ausgesprochen, das in den Fällen greifen soll, in denen die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse nicht mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der in der Erwerbsphase aus versteuertem Einkommen aufgebrachten Altersvorsorgeaufwendungen. Die Beweislast obliegt dem Steuerpflichtigen. Die zu diesem Zwecke vorzunehmende Vergleichs- und Prognoserechnung ist laut Bundesfinanzhof auf Grundlage des sog. Nominalwertprinzips vorzunehmen. Es wird also die Summe der steuerlich nicht entlasteten Beitragszahlungen der Summe der steuerfreien Renteneinnahmen gegenübergestellt. Als Rentenbezüge werden bereits erhaltene sowie nach der statistischen Lebenserwartung künftig zu erwartende Rentenzahlungen und eine etwaige Hinterbliebenenrente berücksichtigt. Weitere Beträge, die im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Rentners abziehbar sind oder steuerfrei gestellt werden, sind jedoch ausdrücklich nicht einzubeziehen (z. B. Grundfreibetrag, Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Werbungskosten-Pauschbetrag, Sonderausgabenpauschbetrag).

In Fällen der Zusammenveranlagung von Eheleuten, die jeweils eigene Vorsorgeaufwendungen getragen haben, seien die gemeinsamen Sonderausgaben-Höchstbeträge im Verhältnis der vorrangig zu berücksichtigenden Vorsorgeaufwendungen beider Eheleute aufzuteilen.

Bei Beiträgen ab 2005 müssen die Beiträge, die die jeweiligen Höchstbeträge übersteigen, beim Rentenbezug steuerfrei bleiben. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Beiträge in den Jahren von 2005 bis 2024 nur prozentual anteilig abzugsfähig waren.

Gegen beide Entscheidungen wurde Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingelegt (2 BvR 1140/21 sowie 2 BvR 1143/21), sodass eine endgültige gerichtliche Entscheidung in dieser Angelegenheit erst in einigen Jahren zu erwarten ist.

Handlungshinweis

Durch BMF-Schreiben vom 30.08.2021, IV A 3 - S 0338/19/10006:001, DOK 2021/0814165, BStBl. I 2021, S. 1042 wurde ein maschineller Vorläufigkeitsvermerk für Renten aus der Basisversorgung (ab Veranlagungszeitraum 2005) angeordnet, der einen Einspruch nunmehr obsolet macht. Es erfolgt jedoch ausdrücklich kein automatischer Fallaufgriff durch die Finanzverwaltung. Für betroffene Rentner bedeutet dies, dass sie sich im Falle des Vorliegens einer Doppelbesteuerung aktiv an das für sie zuständige Finanzamt wenden und die entsprechenden Nachweise vorlegen müssen.

Faktisch dürfte diese Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen dazu führen, dass eine abschließende Aufarbeitung dieser Fälle erst nach einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur nachgelagerten Besteuerung erfolgen wird.

Eine Beratung durch Ihren Steuerberater kann angebracht sein.

Pläne der neuen Bundesregierung zur Anpassung der Rentenbesteuerung

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung sieht eine Änderung der Rentenbesteuerung vor, um das Risiko einer Doppelbesteuerung (auch) für künftige Rentnerjahrgänge zu vermeiden. So ist aktuell geplant, dass die Beiträge zur Rentenversicherung bereits 2023 (statt wie bisher 2025) zu 100 % abziehbar sein sollen. Zugleich sieht der Koalitionsvertrag vor, dass der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt (statt wie bislang um einen Prozentpunkt) steigen soll. Dies hat zur Folge, dass erst bei einem Renteneintritt 2060 die Alterseinkünfte zu 100 % der Besteuerung unterliegen (statt wie bislang bereits bei einem Renteneintritt 2040).

Rentenbezugsmitteilungsverfahren

Um die Besteuerung von Alterseinkünften sicherzustellen, sieht das Einkommensteuergesetz in § 22a Abs. 1 vor, dass das VZWL als mitteilungspflichtige Stelle u. a. Rentenzahlungen und andere Leistungen i. S. d. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a EStG an seine Leistungsempfänger, jährlich einer zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) bis zum letzten Tag des Monates Februar des Folgejahres mitteilen muss.

Berufsunfähigkeitsrente

Die Steuerpflicht nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG erfasst grundsätzlich alle Leistungen unabhängig davon, ob sie als Rente oder Teilrente (z. B. Altersrente, Hinterbliebenenrente als Witwen- oder Witwerrente, Waisenrente) oder als einmalige Leistung (z. B. Reha-Zuschuss) gewährt werden.

Auch die Berufsunfähigkeitsrenten aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unterliegen den Regelungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG und werden somit nachgelagert besteuert. Dies bedeutet, dass die Besteuerungsgrundsätze für Altersrenten gleichermaßen auf Berufsunfähigkeitsrenten anwendbar sind.

Mit Erreichen des Regelrentenalters und dem damit verbundenen Ende der Berufsunfähigkeitsrente und Beginn der Altersrente, wird eine neue Rente begründet.

Folgen nach dem 31.12.2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes des steuerpflichtigen Teiles der Rente nicht der tatsächliche Beginn der Folgerente herangezogen. Vielmehr wird ein fiktives Jahr des Rentenbeginns ermittelt, indem sich der Prozentsatz der neuen Rentenart nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird. Der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005, also dürfen 50 % nicht unterschritten werden (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa Satz 8 EStG).

Beispiel:

Ein Zahnarzt hat von Oktober 2003 bis Dezember 2006 (= 3 Jahre und 3 Monate) eine Berufsunfähigkeitsrente i. H. v. 2.000,00 € monatlich bezogen. Anschließend ist er wieder erwerbstätig. Ab Februar 2022 erhält er seine Altersrente i. H. v. 3.000,00 € monatlich. In 2003 und 2004 war die Berufsunfähigkeitsrente gem. § 55 Abs. 2 EStDV a. F. mit dem Ertragsanteil zu versteuern, in 2005 und 2006 gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG mit einem Besteuerungsanteil von 50 %. Der der Besteuerung unterliegende Teil für die ab Februar 2022 zu gewährende Altersrente ermittelt sich wie folgt:

1. Rentenbeginn der Altersrente	Februar 2022
2. abzüglich der Laufzeit der Berufsunfähigkeitsrente	3 Jahre und 3 Monate
3. fiktiver Rentenbeginn	November 2018
4. Besteuerungsanteil in 2018 lt. EStG	76 %
5. Jahresbetrag der Altersrente in 2022: 11 Monate * 3.000,00 €	33.000,00 €
6. betragsmäßiger Besteuerungsanteil (76 % von 33.000,00 €)	25.080,00 €

Renten, die vor dem 01.01.2005 geendet haben, werden nicht als vorhergehende Renten berücksichtigt und wirken sich daher auf die Höhe des Prozentsatzes für die Besteuerung der nachfolgenden Rente nicht aus.

Witwen- und Witwerrente

Für die Witwen- und Witwerrenten gelten ebenfalls die Grundsätze der nachgelagerten Besteuerung wie bei Altersrenten.

Entsprechend den Regelungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sind Witwen- und Witwerrentenabfindungen bei der ersten Wiederheirat dann einkommensteuerfrei, wenn der Abfindungsbetrag das 60-fache der abzufindenden Monatsrente nicht übersteigt. Damit sind auch die Abfindungen, die das Versorgungswerk im Falle der Wiederverheiratung gewährt, einkommensteuerfrei, da die Abfindung das 24-fache der zuletzt gewährten Monatsrente beträgt.

Kapitalauszahlungen

Mitglieder, die bereits vor dem 01.01.2005 Beiträge an das VZWL entrichtet haben (Altbeiträge), haben aus diesen Beiträgen weiterhin Anspruch auf eine Kapitalleistung.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 23.10.2013 (X R 3/12, BStBl. II 2014, S. 58; s. auch BMF-Schreiben vom 10.01.2014, IV C 3-S 2221/12/10010: 003, 2013/1146023, BStBl. I 2014, S. 70) entschieden, dass Kapitalleistungen zwar nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG steuerpflichtig sind, aber unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 EStG ermäßigt besteuert werden können. Der Besteuerungsanteil im Jahr 2022 liegt bei 82 %.

Durch die ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 Abs. 1 EStG soll eine erhöhte Steuerbelastung infolge einer Zusammenballung von in Abs. 2 der Vorschrift bezeichneten Einkünften (Progressionswirkung) abgemildert werden. Die Zusammenballung von Einkünften ist eine Voraussetzung für die Begünstigung des § 34 EStG. Wenn Altbeiträge nur teilweise als Kapital und im Übrigen als Rentenleistung abgerufen werden, ist fraglich, ob von einer Zusammenballung von Einkünften ausgegangen werden kann. Gemäß einem Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 19.08.2019 (X B 155/18) kommt bei einem Nebeneinander von Kapitalleistung und laufenden Rentenzahlungen aus der berufsständischen Versorgung eine ermäßigte Besteuerung gemäß § 34 EStG nicht in Betracht. Die Entscheidung wurde jedoch bislang nicht im Bundessteuerblatt II veröffentlicht, woraus zu folgern ist, dass die Finanzverwaltung sich dieser Rechtsprechung bislang nicht angeschlossen hat.

Öffnungsklausel

Die sogenannte Öffnungsklausel sieht eine Ausnahme von der generell geltenden nachgelagerten Besteuerung vor. Die bis zum 31.12.2004 geltende Ertragsanteilbesteuerung kann dann auf Antrag weiterhin auf Leibrenten Anwendung finden, die auf Beiträgen beruhen, die vor dem 01.01.2005 über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren oberhalb des Betrages des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Z. B. beträgt dieser Ertragsanteil bei vollendetem 65. Lebensjahr des Rentenberechtigten bei Rentenbeginn nur 18 %.

Für die Prüfung, ob Beiträge oberhalb des Betrages des Höchstbetrages gezahlt wurden, ist grundsätzlich der Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (West) des Jahres heranzuziehen, dem die Beiträge zuzurechnen sind.[3] Höchstbetrag ist die Summe des Arbeitgeberanteils und des Arbeitnehmeranteils zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung. Dabei ist jedes Kalenderjahr getrennt zu betrachten. Die Jahre müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Der einmalige Nachweis ist durch Bescheinigung des Versorgungsträgers, an den die Beiträge geleistet wurden, zu erbringen.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird die gesamte bezogene Rente in einen nachgelagert zu besteuernden Anteil und in einen mit dem Ertragsanteil zu besteuernden Teil aufgeteilt (§ 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb Satz 2 EStG).

Der Antrag ist vom Steuerpflichtigen beim zuständigen Finanzamt in der Regel im Rahmen der Einkommensteuererklärung formlos zu stellen; die teilweise Ertragsanteilbesteuerung von Basisrenten erfolgt nicht von Amts wegen.[4]

Beispiel:

Sachverhalt: Ein Zahnarzt erhält ab Februar 2022 eine Rente aus dem VZWL. Im Hinblick auf die Besteuerung von Alterseinkünften nach dem Alterseinkünftegesetz beantragt der Zahnarzt die Anwendung der Öffnungsklausel. Laut der Einkommensteuererklärung beigefügten Bescheinigung des VZWL hat der Steuerpflichtige - vor dem Jahr 2005 - 16 Jahre lang Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk geleistet, die den Höchstbetrag zur gesetzlichen Rentenversicherung überschritten haben. Der Prozentsatz der Versorgungsleistungen für die Anwendung der Öffnungsklausel, der nach Maßgabe der Rz. 238 ff. des BMF-Schreibens vom 19.08.2013 durch das Versorgungswerk ermittelt wurde, beträgt 20,36 %.

Lösung:

Lösung: Der Zahnarzt hat vor dem 01.01.2005 in mindestens 10 Jahren Beiträge oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Die Voraussetzungen zur Anwendung der Öffnungsklausel sind damit erfüllt.

Der Zahnarzt hat seiner Einkommensteuererklärung den Nachweis über die Beiträge an das berufsständische Versorgungswerk beigefügt. In der Bescheinigung des Versorgungswerkes ist der Prozentsatz der Versorgungsleistungen ausgewiesen, mit dem diese Rente der Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. bb EStG unterliegt (hier: 20,36 %). Der vom Versorgungswerk bescheinigte Prozentsatz von 20,36 % ist auf die Leistungen aus dem berufsständischen Versorgungswerk anzuwenden.

[3] Hinsichtlich näherer Details wird auf das BFH-Urteil vom 19.01.2010 (X R 53/08, BStBl. II 2011, S. 567) sowie das BMF-Schreiben vom 19.08.2013 (IV C 3-S 2221/12/10010:004, BStBl. I 2013, S. 1087, Rz. 238 ff.) verwiesen.

[4] Nochmals bestätigt durch BFH-Urteil vom 19.05.2021 (X R 20/19, BFH/NV 2021, S. 980).

Einmalige Leistungen, wie z. B. Kapitalauszahlungen des VZWL, soweit auf diese die Öffnungsklausel Anwendung findet, unterliegen nach gegenwärtiger Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Rz. 256 f. des BMF-Schreibens vom 19.08.2013) nicht der Besteuerung.

Mit Urteil vom 19.05.2021 (X R 20/19) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass in den Fällen, in denen ein Pflichtmitglied eines berufsständischen Versorgungswerks zugleich freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt und dort freiwillig Beiträge in eine Höherversicherung einzahlt, die Steigerungsbeiträge i.S. des § 269 Abs. 1 SGB VI, die der Steuerpflichtige später als Zusatzleistungen zu seiner gesetzlichen Altersversorgung bezieht, ebenso wie die Altersrente selbst grundsätzlich der nachgelagerten Besteuerung gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 lit. a sublit. aa EStG unterliegen. Sie können durch einen Antrag auf Anwendung der Öffnungsklausel jedoch teilweise der Ertragsanteilbesteuerung unterworfen werden.

Zu beachten ist indes, dass Steuerpflichtige, die neben Beiträgen in die berufsständischen Versorgungswerke gleichzeitig in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, sich nicht darauf berufen können, dass die Beträge an das Versorgungswerk bereits den höchstmöglichen Sonderausgabenabzug für Altersversorgungsaufwendungen ausschöpfen, sodass sämtliche Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung aus versteuertem Einkommen erbracht werden (vgl. BFH-Urteil vom 19.05.2021, X R 20/19). Die Leistungen aus beiden Altersvorsorgesystemen gehören laut Bundesfinanzhof zur Basisversorgung, was eine unterschiedliche steuerliche Behandlung grundsätzlich verbiete, wenn ein Steuerpflichtiger Beiträge in beide Systeme geleistet habe; Freiwilligkeit sei nicht mit Nachrangigkeit gleichzusetzen.

Beiträge 2022

Beitragsbemessungsgrenze 7.050,00 € (84.600,00 € im Jahr)
Beitragssatz 18,6 %

Allgemeiner Pflichtbeitrag:	1.311.30 € monatlich und 3.933,90 € im Quartal
Halber Pflichtbeitrag:	655,65 € monatlich
Mindestbeitrag:	262,26 € monatlich
Höchstbeitrag im Jahr:	39.399,00 €

VERSORGUNGSWERK!
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Körperschaft des öffentlichen Rechts

IMPRESSUM
Versorgungswerk aktuell
Auf der Horst 30 | 48147 Münster
Telefon: 0251 507-0
Telefax: 0251 507-419
E-Mail: versorgungswerk@zahnaerzte-wl.de
Internet: www.vzwl.de

Redaktion: Dr. Helmut Roth, Janine Remmersmann
Gesamtherstellung: www.raab-werbeagentur.com
Druck: Druckerei Joh. Burlage GmbH & Co. KG